

**Ordnung über die Praxisphase im Bachelor-Studiengang
Journalistik (BJO) der Fakultät III, Abteilung Information und Kommunikation
der Fakultät III Medien, Information und Design
der Hochschule Hannover**

§ 1

Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang Journalistik eine Praxisphase im 3. Regelstudiensemester ein. In begründeten und vom Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden vor der Praxisphase genehmigten Ausnahmefällen kann ein Studiensemester in einem vergleichbaren Studiengang im Ausland abgeleistet werden.

§ 2

Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die Praxisphase ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientiert sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphase hat das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen der folgenden Semester in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphase dauert insgesamt mindestens 20 Wochen. Die Zeit für die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen.

- (2) Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Journalistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- (3) Praxisstellen können Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein.
- (4) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen Tätigkeiten übernehmen, die wesentlich für die Berufsfelder im Bereich Journalistik sind.

Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel:

- Themenfindung, Recherche, Schreiben, Produktion für alle journalistischen
- Darstellungsformen in den Bereichen der Print- und elektronischen Medien (einschließlich Online-Medien),
- Einblicke in die technischen Produktionsabläufe,
- Mitarbeit bei der optischen und akustischen Umsetzung von Beiträgen,
- Grundlegende Kenntnisse der Betriebsabläufe, z. B. Teilnahme an Redaktionskonferenzen.

§ 5

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich zur Praxisphase an. Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel am 15. Mai.
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine spezifische praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

§ 6

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin sowie eine Kopie des Praktikumsvertrages liegen dem Prüfungsausschuss vor.
- Die/der Studierende hat dem/der betreuenden Hochschullehrer/in einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase bis spätestens zum Beginn des Abschlusskolloquiums vorgelegt.

In dem Bericht (in der Regel 12.500 Zeichen) sollen die Studierenden die Tätigkeitsbereiche ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen beschreiben, analysieren und bewerten:

- Aufgabenstellung und Arbeitsschwerpunkte,
- Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel,
- Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Finanzierung, Kostenplanung, Marketing und Marktanteil,
- Rechtsstellung des Unternehmens bzw. der Einrichtung,
- Organisationsstruktur,
- Geschichte der Einrichtung, des Unternehmens, Stellenwert innerhalb der Branche.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

§ 7

Vertrag über eine Praxisphase

(2) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer zur Einsicht vorgelegt werden. Ein Vertragsmuster ist auf der Homepage der Abteilung Information und Kommunikation der Fakultät III Hochschule Hannover Fakultät zu finden.

(3) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

- die Verpflichtungen der Praxisstelle,
- die Verpflichtungen der Studierenden,
- die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
- die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 8

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuende Hochschullehrerin / des betreuende Hochschullehrers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 31.10.2006
Verkündungsblatt: 16.11.2006

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 30. Juni 2008
Verkündungsblatt Nr. 5/2008 vom 29.10.2008

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr. 04/2018 vom 15.03.2018